

§ 4 IKEV 2023 Kostenbestimmung

IKEV 2023 - Investitionskostenersatzverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Der für die Auszahlung zuständige Bundesminister für Finanzen hat mit Bescheid die Höhe der zu ersetzenden Kosten festzustellen. Der Ersatz an einen Anbieter beträgt 80% der gemäß § 2 ermittelten Bemessungsgrundlage.

In Kraft seit 09.05.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at